

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 10.08.2021

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: Sch-Urh 02/20

In dem Gesamtvertragsverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Den Beteiligten wird ein Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) mit folgenden Konditionen vorgeschlagen:

Gesamtvertrag (Pauschalvertrag)

Zwischen

(...)

- nachstehend „(...)“ -

und

(...)

- nachstehend „(...)“ -

wird folgender Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) geschlossen:

Präambel

Die von der (...) durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte werden durch Zahlung eines Pauschalbetrags abgegolten. Den in diesem Vertrag festgelegten Pauschalbeträgen liegen grundsätzliche Betriebszeiten der teilnehmenden Tanzschulen von jeweils 12 Monaten pro Jahr zugrunde. Behördlich angeordnete Schließzeiten

(Pandemie) sind in der jeweiligen Pauschalsumme nicht berücksichtigt und wirken sich ihrem Anteil entsprechend vergütungsmindernd auf den jeweiligen Pauschalbetrag aus. (...) und (...) berücksichtigen dies bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrags.

Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die von der Schiedsstelle vorgeschlagene und von den Vertragsparteien angenommene einstweilige Regelung vom (...).

Sofern sich die Nutzungsbereiche überschneiden, werden Zahlungen, die die (...) auf Grundlage des mit der (...) am (...) für das Jahr 2020 geschlossenen Pauschalvertrags (Vervielfältigung Tonträger) über die Vergütung von Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in den Tanzschulen an die (...) geleistet hat, verrechnet.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren (...) und (...) Folgendes:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Die (...) gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

- die (...) der (...) bis zum 30.04. des laufenden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2022, eine Liste ihrer Mitgliedstanzschulen aushändigt unter gesonderter Nennung, ob die jeweilige Tanzschule am Pauschalvertrag teilnimmt. Folgende Angaben sind erforderlich:

Name der Tanzschule

Name des Inhabers / der Inhaberin

Anschrift

- die Erfüllung der Aufgaben der (...) in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

3. Pauschale

Die (...) zahlt an die (...) für die nach diesem Vertrag eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte **für das Jahr 2020** eine Pauschale in Höhe von **(...) Euro**, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von zur Zeit 7%. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre erhöht sich der Pauschalbetrag (netto) um die von EUROSTAT ermittelte Inflationsrate des Vorjahres, **für das Jahr 2021** (0,7% -) auf **(...) Euro**.

Bereits aufgrund der einstweiligen Regelung von der (...) an die (...) geleistete Zahlungen sind zu verrechnen, ggf. überzahlte Beträge zurückzuerstatten.

Die Vergütung der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Berlin) ist in dem o.g. Pauschalbetrag enthalten.

Die Pauschalsumme ist in zwei gleichen Raten fällig, zahlbar am 01.02. und am 01.07. eines jeden Jahres; etwaige noch ausstehende Zahlungen oder Erstattungen für die Jahre 2020 und 2021 (Verrechnung) sind mit Vertragsschluss fällig.

4. Berechnungsgrundlage

Die Pauschale für das Jahr 2020 ist auf der Grundlage von (...) teilnehmenden Tanzschulen und für das Jahr 2021 auf der Grundlage von (...) teilnehmenden Tanzschulen ermittelt. Hierbei werden eventuelle Betriebsstätten gemäß der Regelung, die die Parteien im Gesamtvertrag 2018 getroffen hatten und die im Folgenden noch einmal wiedergegeben wird, berücksichtigt.

(Anmerkung: von der Wiedergabe der Betriebsstättenregelung wird in der anonymisierten Fassung abgesehen)

Im November eines jeden Jahres werden für dieses Jahr neu hinzugekommene oder ausgeschiedene Mitglieder gemeldet und nachberechnet oder erstattet.

Bei Übernahme bzw. Verkauf einer Mitgliedertanzschule (Wechsel) innerhalb des Jahres übernimmt der Nachfolger / die Nachfolgerin automatisch die Teilnahme am Pauschalvertrag.

(...) verpflichtet sich, die Umlage der Pauschalsumme auf die Tanzschulen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen (bezogen auf die Nutzungen je Tanzschule) vorzunehmen. Die Pauschalsumme wird vom (...) intern so auf die teilnehmenden

Tanzschulen umgelegt, dass sich die von der einzelnen Tanzschule zu zahlende Vergütung am jeweiligen Nutzungsumfang orientiert. Anhaltspunkte hierfür sind vor allem die Umsätze und die genutzten Flächen.

5. Abgeltungsumfang

Durch Zahlung der Pauschalsumme sind folgende Musiknutzungen der Tanzschulen, die am Pauschalvertrag teilnehmen, abgegolten:

- Mechanische Musikwiedergabe in Tanzkursen und kursergänzenden Veranstaltungen für Tanzschüler
- Musik in der Telefonwarteschleife
- Das Vervielfältigungsrecht für öffentliche Wiedergaben der von den Tanzschulen unterhaltenen Tanzgruppen (auch bei Veranstaltungen Dritter)
- Das Vervielfältigungsrecht für die öffentliche Wiedergabe anlässlich Tanzlehrerkongress oder sonstiger Veranstaltungen, die sich vorrangig an Mitglieder der (...) oder des Berufsverbandes Deutscher Tanzlehrer e.V. (BDT e.V.) richten.

6. Nicht durch Zahlung der Pauschalsumme abgegoltene Musiknutzung

Nicht durch Zahlung der Pauschalsumme abgegolten, d.h. gesondert zu vergüten sind folgende Musiknutzungen:

- Veranstaltungen mit Live-Musik
- Veranstaltungen Dritter in den Räumlichkeiten der Tanzschulen
- Veranstaltungen, die außerhalb der Tanzschulräumlichkeiten stattfinden
- Musiknutzungen in Barbereichen und Bistros, die öffentlich zugänglich sowie von der Tanzschule klar abgegrenzt sind und längere Öffnungszeiten aufweisen
- Sonstige Veranstaltungen in den Tanzschulräumlichkeiten, die sich vorrangig an Nicht-Tanzschüler richten
- Musikwiedergabe im Internet auf der tanzschuleigenen Homepage.

Bei ordnungsgemäßer Einholung der Lizenzen wird den berechtigten Tanzschulen ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die jeweils geltenden (...) - Vergütungssätze eingeräumt. Dies gilt vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.

7. Lizenzierung von Tanzschulen, die nicht an der (...) - Pauschale teilnehmen

Tanzschulen, die nicht am Pauschalvertrag teilnehmen, müssen ihre Musiknutzung direkt bei (...) anmelden und nach den (...) - Vergütungssätzen WR-Tanz (ab der Fassung des Jahres 2020) lizenzieren.

Hierzu vereinbaren (...) und (...) folgendes Lizenzierungsverfahren:

Tanzkurse:

Im Fall einer Abrechnung gemäß II.2. des Tarifs WR-Tanz (2020):

Die Tanzschule meldet der (...) jährlich den Umsatz des Vorjahrs aus Tanzkursen inklusive der Betriebsstätten und der Auswärtskurse. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsätze wird durch einen Steuerberater bestätigt oder über geeignete Belege der Finanzverwaltung nachgewiesen. Aus diesen Umsatzzahlen ermittelt die (...) entsprechend der tariflichen Vergütungssätze eine Abschlagszahlung für das jeweils laufende Jahr. Diese Abschlagszahlung wird im Folgejahr auf Basis der tatsächlich erzielten Umsätze und der sich hieraus ergebenden tariflichen Vergütung verrechnet.

Veranstaltungen mit Musik (Tanzparties, Abschlussbälle etc.) sind gesondert vor Stattfinden bei der (...) anzumelden.

Sonstige Musiknutzungen wie Musik in der Telefonwarteschleife, Hintergrundmusik auf der Homepage der Tanzschule, Hintergrundmusikbeschallung in Räumen der Tanzschule (Barbereich, Bistro, Lounge Bereich u.a.) sind bei der (...) anzumelden.

Vervielfältigung von Tonträgern zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe in Tanzschulen sind bei der (...) anzumelden, sofern dies nicht bereits aufgrund des Vertrags zwischen den Parteien vom (...) erfolgt ist.

(...) und (...) vereinbaren, dass der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% (vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden) nur dann eingeräumt wird, wenn die Tanzschule dieses Lizenzierungsverfahren akzeptiert.

8. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden.

(...), den ____ . ____ 21

(...), den ____ . ____ 21

(...)

(...)

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die angemessene Vergütung für die Musikknutzung in Tanzschulen durch die Mitglieder der Antragstellerin, insbesondere im Rahmen von Tanzkursen, ab dem Jahr 2020.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmerverband für Selbständige in der Tanzbranche. Er vereinigt mindestens (...) Tanzschulen.

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Urheberrechte an Musikwerken wahr. Die Antragsgegnerin vertritt über 65.000 Mitglieder sowie über zwei Millionen ausländische Berechtigte. Zudem übernimmt die Antragsgegnerin die Inkassotätigkeit für das von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) wahrgenommene Recht für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgermusik sowie die Anfertigung von Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe.

Die Beteiligten sind seit dem Jahr 2010 durch Pauschal- oder Gesamtverträge verbunden, vgl. hierzu beispielhaft den im Jahr 2017 geschlossenen Gesamtvertrag (...). Für das Jahr 2018 schlossen die Beteiligten für den hier verfahrensgegenständlichen Nutzungsbereich eine Pauschalvereinbarung (...). Dabei ermittelten die Beteiligten vorab für ein Kalenderjahr

eine pauschale Vergütungssumme anhand der Mitglieder, die sich der Pauschalvereinbarung voraussichtlich anschließen wollen. Für das Jahr 2018 wurde dementsprechend ein Gesamtbetrag von (...) Euro (netto; zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) auf Basis von (...) teilnehmenden Tanzschulen vereinbart. Die Vergütung für die GVL ist in diesem Betrag bereits enthalten. Der Pauschalbetrag wurde verbandsintern von der Antragstellerin auf die teilnehmenden Tanzschulen umgelegt. Dies war – laut Vertrag - nach wirtschaftlich angemessenen Bedingungen vorzunehmen. Die von der Antragstellerin festgelegte, von der einzelnen Tanzschule zu zahlende Höhe der Vergütung orientierte sich am konkreten Nutzungsumfang, den erzielten Umsätzen sowie den genutzten Flächen, vgl. Ziffer (...) der Vereinbarung. Die Antragstellerin zog die anteiligen Zahlungen bei ihren Mitgliedern ein und zahlte die vertraglich vereinbarten (Gesamt-)Pauschalbeträge zu den vereinbarten Zeitpunkten an die Antragsgegnerin. Mitglieder, die der Pauschalvereinbarung nicht beigetreten waren, rechneten direkt mit der Antragsgegnerin nach dem gültigen Tarif ab.

Für die Jahre 2019 und 2020 haben die Beteiligten bislang keinen Pauschalvertrag geschlossen. Hintergrund ist die Forderung der Antragsgegnerin, wonach der von der einzelnen Tanzschule zu zahlende, anteilige Vergütungsbetrag künftig direkt in der Pauschalvereinbarung geregelt werden soll. Jede teilnehmende Tanzschule soll aufgrund ihrer individuellen Größe der Tanzfläche einer Stufe und damit einer festen Vergütung zugeordnet werden. Die Möglichkeit der verbandsinternen Festlegung der Höhe des einzelnen Anteils entfällt. Aus dieser Umstellung der Abrechnungsweise ergibt sich nach dem Vortrag der Antragstellerin eine Erhöhung der Vergütung von insgesamt etwa 28%.

Für das Jahr 2019 erbrachte die Antragstellerin Zahlungen an die Antragsgegnerin in Höhe von insgesamt (...) Euro (brutto). Den von der Antragsgegnerin in Rechnung gestellten, aus deren Sicht noch offenen Restbetrag in Höhe von (...) Euro (brutto) hat die Antragstellerin bislang nicht überwiesen.

Am 24. Juli 2020 veröffentlichte die Antragsgegnerin einen neuen Tarif für die Wiedergabe von Werken des (...) -Repertoires in Tanzschulen in eigenen Räumlichkeiten mit Geltung ab dem 1. Januar 2020 (Tarif WR-Tanz, vorgelegt als Anlage ...). Der Tarif stellt als alleiniges Kriterium auf die Größe der Tanzfläche ab und sieht folgende Vergütungssätze vor:

I. GELTUNGSBEREICH

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzschulen in eigenen Räumlichkeiten mit Musik, insbesondere innerhalb von Tanzkursen und für sonstige dortige Nutzungen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen Tanzkurse außerhalb von Tanzschulen, für die die Vergütungssätze WR-KS anzuwenden sind bzw. ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z.B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR- KS-F) anzuwenden sind.

II. VERGÜTUNG

1. Vergütungssätze

Die Vergütungssätze bemessen sich nach der Größe der Tanzfläche in m2.

Tanzflächengröße in m ²	Vergütung		
	Jährlich	Vierteljährlich	Monatlich
1 - 60	2.807,51 €	772,07 €	280,75 €
61 - 90	3.649,78 €	1.003,69 €	364,98 €
91 - 120	4.492,03 €	1.235,31 €	449,20 €
121 - 150	5.334,28 €	1.466,93 €	533,43 €
151 - 200	6.176,54 €	1.698,55 €	617,65 €
201 - 250	7.018,79 €	1.930,17 €	701,88 €
251 - 300	7.861,06 €	2.161,79 €	786,11 €
301 - 350	8.703,31 €	2.393,41 €	870,33 €
351 - 400	9.545,56 €	2.625,03 €	954,56 €
401 - 450	10.387,82 €	2.856,65 €	1.038,78 €
ab 451	11.230,07 €	3.088,27 €	1.123,01 €

2. Angemessenheit

Insoweit der Veranstalter auf Antrag den Nachweis erbringt, dass die nach Ziff. 1 zu zahlende Vergütung pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters übersteigt, wird die zahlende Vergütungshöhe auf 3,75% der erzielten Kurshonorare begrenzt. Für diesen Fall hat der Veranstalter der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Kurshonorare Rechnung über die Tanzkurse zu legen und hierzu die entsprechenden Belege vorzulegen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA der Berechnung der Vergütung die Vergütungssätze nach Ziff. 1 zu Grunde.

3. Umsatzsteuer

Sämtliche Vergütungssätze verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lizenzierung geltenden Umsatzsteuer.

Dieser Tarif löste den bislang geltenden Tarif WR-KS (zuletzt veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 17. März 2017) ab, der bis einschließlich 2019 eine umsatzbasierte Abrechnung vorsah und einen Vergütungssatz pro Kurs von 3,75% der erzielten Kurshonorare (zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) festlegte. Das Kurshonorar umfasste sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Neben den direkt hierfür zu entrichtenden Entgelten wurden auch anteilige pauschale Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) hinzugerechnet.

Mit Schriftsatz vom (...) teilt die Antragstellerin mit, im Jahr 2020 insgesamt (...) Tanzschulen vertreten zu haben und im Jahr 2021 insgesamt (...) Tanzschulen zu vertreten. Diese verteilen sich wie folgt auf die seit 1. Januar 2021 tariflich vorgesehenen Stufen:

(...)

Die Antragstellerin trägt vor, sie lehne es ab, wenn die Antragsgegnerin die Höhe der Vergütung im Unterschied zu früher nunmehr ausschließlich am Kriterium der Größe der Tanzfläche festmache. Dies führe zu einer Benachteiligung der Mitglieder der Antragstellerin gegenüber den Mitgliedern der (...), einem Konkurrenzverband, da die Mitglieder der Antragstellerin ihre Tanzschulen überwiegend im ländlichen Raum (statt in Städten) betrieben und daher – wegen der günstigeren Mieten – tendenziell über große bis sehr große Tanzflächen verfügten. Größere Tanzflächen bedeuteten aber nicht auch entsprechend höhere Umsätze, denn die Mitglieder der Antragstellerin hätten eher wenig Tanzschüler. Bei den Mitgliedern der (...)verhielte sich dies im Durchschnitt genau umgekehrt. Es bestehe die Gefahr eines „Tanzschulensterbens“ auf dem Land. Unterschiede zu städtischen Tanzschulen würden vertieft. Die Größe der Tanzfläche als solche sage nichts über den Grad der Nutzung der Werke aus dem Repertoire der Antragsgegnerin aus und stehe auch nicht mit den Vorgaben des § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG in Einklang. Die Antragstellerin bestehe darauf, wie in der Vergangenheit auch weiterhin pauschal abrechnen zu können und die Pauschalsumme im Innenverhältnis nach eigenen Maßstäben gerecht auf ihre Mitglieder umzusetzen. Die Antragsgegnerin verweigere die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und versuche, ihr Bedingungen zu diktieren, die unangemessen seien. Damit missbrauche sie ihre Monopolstellung.

Trotz wiederholter Aufforderung habe die Antragsgegnerin keinen Entwurf für einen neuen Pauschalvertrag vorgelegt. Die Antragsgegnerin handele rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich auf das Gleichbehandlungsprinzip berufe und der Antragstellerin nur einen Vertrag nach dem Muster des mit der (...) geschlossenen Pauschalvertrags anbiete. Sie dürfe sich nicht weigern, an den Verhandlungstisch zurückzukehren; dies verstoße gegen die Vorgaben der - auf Pauschalverträge wie den hier im Streit stehenden – entsprechend anwendbaren §§ 35, 36 VGG. Schließlich stehe es nicht im Belieben der Antragsgegnerin, mit welcher Nutzervereinigung sie verhandele. Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen sowie auf Überlassung aller notwendigen (schriftlichen) Informationen. Auch dürfe sie verschiedene Verbände nicht gegeneinander ausspielen. Statt Verhandlungen aufzunehmen drohe die Antragsgegnerin damit, das Inkasso individuell bei den einzelnen Mitgliedern der Antragstellerin vorzunehmen und die Antragstellerin als Vertragspartnerin zu umgehen.

Der von der Antragstellerin beantragte Pauschalvertragsentwurf lehne sich so eng wie möglich an den im Jahr 2018 zwischen den Parteien verhandelten und unterzeichneten Vertrag

an, orientiere sich aber gleichzeitig an dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Vertrag mit der (...) aus dem Jahr 2019. Statt allein auf die Größe der Tanzfläche abzuheben werde eine an den Vorgaben des § 39 VGG orientierte, nutzungsbasierte Einstufung vorgenommen. Der für die Höhe der Vergütung maßgebende Nutzungsumfang werde anhand von Kriterien wie

- Größe und Lage der Tanzschule unter Berücksichtigung der Angaben zur Umsatzhöhe,
- Auslastung und Nutzung der Tanzflächen sowie der
- Anzahl der Mitarbeiter bzw. der Tanzschüler / Kunden / Zuschauer

individuell ermittelt. Die vorgesehene Anpassungsklausel stelle sicher, dass die Einnahmen der Antragsgegnerin auf dem Vorjahresniveau bleiben bzw. steigen, auch für den Fall der Änderung der Mitgliederzahl. Die Einstufung in das Stufensystem habe nur im Innenverhältnis der Antragstellerin zu ihren Mitgliedern Bedeutung; die Antragsgegnerin werde über die Einstufung informiert.

Die Antragstellerin **beantragt**,

den als Anlage ASt 1 beigefügten Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) festzusetzen.

Die Anlage ASt 1 lautet wie folgt:

(...)

Zudem **beantragt** die Antragstellerin die zeitnahe Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Mit Schriftsatz vom (...) **beantragte** die Antragstellerin den **Erllass einer einstweiligen Anordnung** gegen die Antragsgegnerin, durch die es der Antragsgegnerin mit sofortiger Wirkung untersagt wird, sich wegen der Lizenzierung der Nutzung von (...) -Musik in Tanzschulen im Rahmen kursergänzender Veranstaltungen statt an die Antragstellerin direkt an deren Mitglieder zu wenden und diese zur Mitteilung bestimmter Daten aufzufordern, um eine Direktlizenzierung der Mitglieder ohne Beteiligung der Antragstellerin vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin **beantragt** ergänzend zu ihrem Antrag auf **Antragsabweisung**,

einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrags in Form einer Pauschalvereinbarung zwischen den Parteien mit dem Inhalt der Anlage AG 1 mit Wirkung ab dem 01.01.2020 zu erlassen.

Die Anlage AG 1 lautet wie folgt:

(...)

Zudem beantragt sie, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die früher zwischen den Beteiligten vereinbarten Pauschalvereinbarungen basierten jeweils auf den zwischen der Antragsgegnerin und dem (...) Branchenverband, dem (...), vereinbarten Regelungen. Auch für die Jahre 2019 und 2020 habe die Antragsgegnerin mit der (...) Pauschalvereinbarungen abgeschlossen. Den beiden Pauschalvereinbarungen

seien jeweils 524 Mitglieder der (...) beigetreten; 228 Mitglieder lizenzierten gemäß Tarif. Seit 2019 richteten sich die nunmehr mit der (...) vereinbarten Pauschalbeträge nach der jeweiligen Tanzflächengröße der der Vereinbarung beigetretenen Tanzschule (vgl. die in Teilen geschwärzte, als Anlage (...) vorgelegte Vereinbarung für das Jahr 2020). Die ganz überwiegende Anzahl an Tanzschulen in Deutschland sei in diesem mit Abstand größtem Verband, der über eine enge Bindung zu seinen Mitgliedern verfüge, organisiert. Daher indizierten diese im Einzelnen sehr gut austarierten Bedingungen stets auch deren Angemessenheit. Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der (...) seien folglich zu Recht seit jeher auf die Antragstellerin übertragen worden. Gesamtvertragsverhandlungen mit dem jeweils größten und führenden Verband gewährleisteten eine effiziente Ausgestaltung der Verhandlungen und stellten eine letztlich ressourcenschonende Gestaltung dar. Die Antragsgegnerin könne schon unter Gleichbehandlungsaspekten nichts hiervon Abweichendes mit der Antragstellerin vereinbaren.

Die Antragsgegnerin habe auch für das Jahr 2019 versucht, mit der Antragstellerin eine Vereinbarung abzuschließen, die derjenigen mit der (...) entspreche. Dabei seien sich die Beteiligten schon im Wesentlichen, insbesondere über den Punkt der Vergütungshöhe, einig gewesen (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Vereinbarung samt zugehöriger E-Mail-Korrespondenz, Anlage ...). Die Antragstellerin habe bereits anteilige Zahlungen erbracht gehabt, den Vertrag aber schlussendlich dann doch nicht unterzeichnet. Angesichts der etablierten Praxis zwischen den Beteiligten und des gescheiterten Vertragschlusses im Vorjahr wäre die Übersendung eines Vertragsentwurfs für das Jahr 2020 kaum erfolgversprechend und zielführend gewesen, da es sich um einen dem Vertragsentwurf für 2019 im Wesentlichen gleichlautenden Pauschalvertrag gehandelt haben würde.

Nach den glaubhaften Darstellungen der Vertreter der (...) stelle das Abstellen auf die Größe der Tanzfläche die einfachste und fairste Art der Berechnung dar. Die Größe der Veranstaltungstätte sei sowohl in der Praxis der Antragsgegnerin als auch in der Spruchpraxis der Schiedsstelle als relevantes Kriterium zur Bemessung der Vergütungshöhe anerkannt. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Tarife R, U-ST und M-U III. 1. a). Im Übrigen hätten die Pauschalverträge auch schon vor 2019 vorgesehen, dass sich die Umlage der anteiligen Vergütung durch den Branchenverband auf die einzelnen Tanzschulen an der Größe der jeweiligen Tanzfläche orientieren solle, vgl. die entsprechenden Klauseln in früheren Vereinbarungen. Die neuen, nunmehr im Pauschalvertrag selbst enthaltenen Regelungen ersetzten die frühere, dem eigentlichen Lizenzierungsvorgang nachgelagerte

„Angemessenheitsbeurteilung“ durch den Verband. Durch die klare Zuordnung und Verteilung bereits auf der Stufe der Pauschalvereinbarung werde mehr Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen; die Höhe der Vergütung werde anhand objektiv bestimmbarer und bekannter Kriterien bestimmt. Demgegenüber sei der von der Antragstellerin vorgeschlagene Vertragsentwurf unangemessen und in den entscheidenden Punkten mehr oder weniger willkürlich. Letztlich sehe das Stufenmodell der Antragstellerin keinerlei Parameter vor, anhand derer eine Eingruppierung erfolgen solle. Daraus werde deutlich, dass die Antragstellerin die Umlage im Innenverhältnis mehr oder weniger willkürlich vornehmen wolle. Zudem solle die Vergütung „umsatzorientiert“ bemessen werden, ohne dass klar werde, was dies genau bedeute.

Das Argument, dass einzelne Tanzschulen durch die Anwendung des Kriteriums der Tanzflächengröße benachteiligt würden, sei nicht nachvollziehbar. Die 524, dem Pauschalvertrag (...) beigetretenen Tanzschulen verteilten sich über das gesamte Bundesgebiet. Sollte eine Tanzschule im ländlichen Raum tatsächlich einmal eine „zu große“ Tanzfläche in Ansehung der Anzahl der Kunden und der erzielten Umsätze vorhalten, stehe es ihr frei, die Tanzfläche entsprechend durch Abtrennungen oder ähnliche Maßnahmen zu verkleinern. Im Übrigen hätten Tanzschulen, die der Pauschalvereinbarung nicht beitreten möchten, immer die Möglichkeit, die Nutzungen nach Maßgabe des veröffentlichten Tarifs zu lizenzieren und bei Einhaltung der administrativen Vorgaben einen Gesamtvertragsnachlass auf den tariflichen Vergütungssatz zu erhalten.

Die Antragstellerin entgegnet, die im Entwurf der Antragsgegnerin vorgesehene Berechnung der Vergütung anhand der Größe der Tanzfläche stünde im Widerspruch zu der tariflichen, umsatzbasierten Berechnung der Vergütung. Schließlich könne nur „eine der beiden Vergütungen“ angemessen sein. Die von der Antragsgegnerin gewählte, neue pauschalvertragliche Bemessungsgrundlage stoße nicht nur bei den Mitgliedern der Antragstellerin, sondern offenbar auch beim Konkurrenzverband (...) auf Ablehnung. Denn ansonsten sei nicht zu erklären, weshalb sich über ein Drittel der dortigen Mitglieder gegen den Pauschalvertrag entschieden hätten. Zudem dürften geschätzt ca. 800 weitere, nicht in einem Verband organisierte Tanzschulen in Deutschland ebenfalls nicht nach Flächengröße abrechnen. Damit stehe die Sinnhaftigkeit der von der Antragsgegnerin geforderten Pauschalvereinbarung in Frage. Mit dem neuen Vergütungsmodell der (...) würden im Vergleich zu früher teilweise dreimal so hohe Vergütungen an die Antragsgegnerin fällig.

Darüber hinaus müsse die „zweite Lockdown-Periode“ seit Herbst 2020 bei der Entscheidung der Schiedsstelle Berücksichtigung finden. Insbesondere auch die einstweilige Regelung sei aufgrund der Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage zu korrigieren. Zuviel gezahlte Beträge müsse die Antragsgegnerin erstatten.

Die Antragsgegnerin erwidert, die mit dem Verband (...) für das Jahr 2020 ursprünglich vereinbarte Pauschalvergütung sei aufgrund der Corona-Pandemie um 24% reduziert worden. Eben dieses Angebot werde nun auch der Antragstellerin unterbreitet; die in Anlage (...) vorgesehenen Vergütungen, die darauf beruhten, dass (...) Mitglieder der Antragstellerin an der Pauschalvereinbarung teilnähmen, reduzierten sich entsprechend.

Die Tatsache, dass sich 524 Mitglieder der (...) der Pauschalvereinbarung für die Jahre 2019 und 2020 angeschlossen haben, während 228 Mitglieder nach Tarif lizenzierten, belege nur die Tatsache, dass sowohl die Pauschalvereinbarung als auch der zugrundeliegende Tarif WR-Tanz akzeptiert und angemessen seien. Im Übrigen entspreche dies nahezu dem Verhältnis, welches auch bereits im Jahr 2018 bestand. Der Umstand, dass sowohl Pauschalvereinbarung als auch tarifliche Lizenzierung stark nachgefragt würden, sei als eindeutiger Hinweis auf die Angemessenheit beider Optionen zu verstehen. Die Pauschalvereinbarung sei seinerzeit als zusätzliche Option der Lizenzierung eingeführt worden, da sie die Verwaltung auf beiden Seiten entlaste. Letztlich komme die Parallelität beider Optionen dem Lizenznehmer ausschließlich entgegen, da er die Wahl zwischen einer gewissen Pauschalierung oder einer Abrechnung auf Einzelfallbasis habe.

Aus den Ausführungen der Antragstellerin, die Einführung der Größe der Tanzfläche als Kriterium zur Bemessung der Vergütung führe zu einer Vervielfachung der Lizenzvergütung bei ihren Mitgliedern, werde offenbar, dass die Antragstellerin bislang im Innenverhältnis jeweils einheitliche Vergütungen eingefordert habe. Dies sei weder sachgerecht noch schutzwürdig.

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 entschied die Schiedsstelle über den Antrag der Antragstellerin auf einstweilige Anordnung. Unter Auslegung des Antrags schlug die Schiedsstelle den Beteiligten im Rahmen einer einstweiligen Regelung auf Grundlage von § 106 VGG vor, die im Beschluss genannten Nutzungen im Jahr 2020 ((...) und GVL) mit einem Betrag von insgesamt (...) Euro (netto) abzugelten; für jedes darauffolgende Jahr erhöht sich der Betrag pauschal um 1,5%, sofern das Schiedsstellenverfahren noch nicht abgeschlossen

sein sollte. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin aufgegeben, für das Jahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2020 Sicherheit in Höhe von (...) Euro durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete, schriftliche Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten; für das Jahr 2021 erhöht sich die bis 1. Juli 2021 zu leistende Bürgschaftssumme um den streitigen Teil der Vergütung für das Jahr 2021. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Mit Datum vom (...) schlossen die Beteiligten einen Pauschalvertrag über die Anfertigung von Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Tanzschulen für das Jahr 2020 (vorgelegt als Anlage (...)). Nach Ziffer 3. der Vereinbarung beträgt die Vergütung pauschal (...) Euro (netto), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, basierend auf (...) teilnehmenden Tanzschulen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, hat jedoch nur teilweise Erfolg. Gleiches gilt für den Gegenantrag der Antragsgegnerin. Die Schiedsstelle schlägt den aus dem Tenor ersichtlichen, im Einzelnen vom zuletzt gestellten Antrag der Antragstellerin teilweise abweichenden Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) vor.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags in Form eines Pauschalvertrags und damit eines Vertrags mit ähnlicher Wirkung betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Die Schiedsstelle wurde schriftlich angerufen, § 97 Abs. 1 VGG.

2. Auf den zulässigen Antrag hin schlägt die Schiedsstelle den aus dem Tenor ersichtlichen Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) vor, § 110 Abs. 1 VGG. Dabei hat sich die Schiedsstelle im Einzelnen von den nachfolgend dargestellten Erwägungen leiten lassen.

Für die Festsetzung dieser Bedingungen hat die Schiedsstelle einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten ermöglicht. In der Kommentarliteratur wird durchaus kontrovers diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle gegenüber dem Antragsentwurf Vertragsbedingungen nur einschränken oder streichen könnte, was der Formulierung eines Gesamtvertragsvorschlags, bei dem es besonders auf die Ausgewogenheit nicht nur der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfes im Ganzen ankommt, nicht gerecht würde. Die strenge Anwendung des Antragsgrundsatzes würde dem Wesen des Gesamtvertragsverfahrens, bei dem es bei der Formulierung eines Vorschlags nicht nur auf die Ausgewogenheit der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfes im Ganzen ankommt, hingegen nicht gerecht.

Soweit die Bestimmungen des Pauschalvertrags unter den Beteiligten nicht in Streit gewesen sind oder die Schiedsstelle eine abweichende Regelung nicht für erforderlich erachtet hat, verzichtet die Schiedsstelle auf eine gesonderte Begründung.

a) Grundlegendes

Die Schiedsstelle geht auch für den hier vorzuschlagenden Vertrag ab dem Jahr 2020 von der grundsätzlichen Angemessenheit eines Vertrags in Form eines Pauschalvertrags aus.

- a. Nach § 35 VGG ist die Antragsgegnerin verpflichtet, mit der Antragstellerin einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Gesamtverträge sind Rahmenvereinbarungen, die sämtliche wesentlichen Bedingungen enthalten, zu denen die Mitglieder der Nutzervereinigung die eingeräumten Rechte nutzen können. Die Nutzer schließen auf Basis des Gesamtvertrags Einzelverträge zu diesen Bedingungen ab und leisten die Zahlungen direkt an die Verwertungsgesellschaft. Solche Rahmenverträge liegen sowohl im Interesse der Verwertungsgesellschaft wie auch der Veranstalter (vgl. BT-Drucks. IV/271, Seite 17). Die angemessenen Bedingungen bestimmen sich nach den gleichen Kriterien, wie § 34 VGG sie vorsieht (vgl. Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 35 VGG Rn. 7). Die Bedingungen müssen danach insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.
- b. Früher von den Beteiligten vereinbarte und von diesen für angemessen erachtete Regelungen sind bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags durch die Schiedsstelle eine maßgebliche Hilfe (vgl. Sch-Urh 28/00, veröffentlicht in: ZUM 2005, 670, 680). Lässt die Gesamtschau der von den Parteien seit Abschluss des Gesamtvertrags in regelmäßigen Zeitabständen vereinbarten gesamtvertraglichen Regelungen erkennen, dass diese zwar in bestimmten Punkten kontinuierlich zu Gunsten einer Partei geändert wurden, ohne dass aber von der vertraglichen Regelungssystematik je grundsätzlich abgewichen wurde, besteht im Rahmen etwa erforderlicher Anpassungen bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags regelmäßig keine Veranlassung, grundsätzliche systematische Änderungen des bisherigen Regelwerkes vorzunehmen (vgl. OLG München, Urteil vom 12. Juni 2003, Az.: 6 WG 4/00, ZUM-RD 2003, 464 ff.).
- c. Die Besonderheiten des hier verfahrensgegenständlichen Nutzungsbereichs der Lizenzierung von Musiknutzungen im Rahmen von Tanzschulen sind für den vorliegend vorzuschlagenden Vertrag zu berücksichtigen. Nach dem unwiderspro-

chen gebliebenen Vortrag der Antragsgegnerin sind speziell im Bereich der Tanzschulen Pauschalvereinbarungen seit jeher etabliert. Hintergrund sei die nutzerseitige Organisation und Struktur (vgl. den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom ...).

Im Fall der vorliegenden Pauschalvereinbarung werden die Zahlungen, anders als bei einem Gesamtvertrag mit zugehörigen Einzelverträgen, nicht von den Nutzern an die Verwertungsgesellschaft geleistet, sondern vom Nutzerverband. Der Nutzerverband rechnet diese Zahlungen dann gegenüber seinen Mitgliedern – den eigentlichen Nutzern – ab. Diese besondere Praxis ist nach den Angaben der Antragsgegnerin bereits im Jahr 1984 im Verhältnis zwischen der Antragsgegnerin und der (...) – dem größten Branchenverband im Bereich von Tanzschulen - entwickelt worden und habe seither Bestand. Im Verhältnis zur Antragstellerin wurde diese Praxis nach den Erkenntnissen der Schiedsstelle etwa seit dem Jahr 2010 übernommen.

Die Schiedsstelle geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass vorliegend die über Jahre hinweg gelebte Praxis von Pauschalverträgen angemessen ist. Jedenfalls wurden keine Gründe vorgetragen, die für eine Unangemessenheit sprechen könnten, so dass die Schiedsstelle entsprechend dem Antrag und dem Gegenantrag einen Gesamtvertrag in Form eines Pauschalvertrags vorschlägt.

b) Umlage des Pauschalbetrags auf die teilnehmenden Tanzschulen

Die Besonderheiten des vorliegenden Lizenzierungsbereichs erstrecken sich dabei nicht nur auf die Vereinbarung von Pauschalverträgen. Hierzu zählt nach Auffassung der Schiedsstelle auch die Möglichkeit, den vereinbarten Pauschalbetrag verbandsintern auf die teilnehmenden Mitglieder umzulegen. Dies ist Teil der Systematik des seit Längerem in diesem Bereich etablierten Regelungswerks und prägt dessen Grundstruktur maßgeblich. Für eine hiervon abweichende Regelung wie das von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Stufenmodell, das sich allein anhand der jeweiligen Größe der Tanzfläche bemisst und durch Regelung im Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) die Frage der konkreten Umlage des Betrags auf die Ebene des Pauschalvertrags verlagert, wurden keine überzeugenden Gründe vorgetragen. Aus den unter a) genannten Erwägungen schlägt die Schiedsstelle daher auch für den ab 1. Januar 2020 zwischen den Beteiligten zu schließenden Vertrag eine Regelung vor, die weiterhin die verbandsinterne Umlage des vereinbarten Gesamtbetrags ermöglicht.

- a. Im Kern dreht sich die vorliegende Streitigkeit um die Frage, ob die Antragstellerin auch weiterhin - wie in der Vergangenheit bis einschließlich 2018 - pauschal abrechnen und die Pauschalsumme im Innenverhältnis nach eigenen Maßstäben auf ihre Mitglieder umlegen kann. Bislang verteilte die Antragstellerin den Gesamtbetrag dergestalt auf ihre Mitglieder, dass alle der gleichen „Zahllast“ unterlagen (vgl. das von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom (...) als Anlage AG 1 (einstw.) vorgelegte Rundschreiben der Antragstellerin vom (...) an ihre Mitglieder). Konkrete Details der Abrechnung sind der Schiedsstelle nicht bekannt. Mit dem vorliegenden Verfahren versucht sie, diesen status quo weiter beizubehalten; jedenfalls lehnt sie unterschiedliche Beträge je Tanzschule, die auf der Größe der Tanzfläche als allein maßgebendem Parameter basieren, ab.
- b. Wie die Antragsgegnerin vorträgt, hat sich das System der Pauschalverträge aus der nutzerseitigen Organisation und Struktur in diesem Lizenzierungsbereich heraus entwickelt. Es kann daher nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Möglichkeit der internen Umlage ein für die Antragstellerin entscheidender Aspekt ist, über den sie sich als Verband definiert und von anderen, konkurrierenden Vereinigungen abgrenzt. Der Webseite der Antragstellerin lässt sich Folgendes entnehmen ([https://\(...\)de/](https://(...)de/), Hervorhebung durch die Schiedsstelle):

„Musikalische Aufführungsrechte werden in Deutschland von der (...) wahrgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind - neben Personal- und Raumkosten - der größte finanzielle Einzelposten eines Tanzschulinhabers. Weiterhin sind die (...) -Gebühren unabhängig von der Anzahl der Kunden zu zahlen. Dazu gibt es eine Vielzahl von Berechnungsmodellen, die sich teilweise nur marginal unterscheiden. Das macht die Auswahl und damit die (...) -Jahresmeldung kompliziert und zeitaufwendig.

Die (...) hat als Verband für Tanzschulinhaber mit der (...) Rahmenverträge geschlossen, der ihren Mitgliedern eine einfache und rechtssichere (...) -Abrechnung ermöglichen. Der wesentliche Unterschied zu Verträgen anderer Verbände liegt in der Umlegung auf die einzelnen Tanzschulen. Durch Verzicht auf komplizierte Größenordnungsmodelle ist es jedem Tanzschulinhaber leicht möglich, die Vorteile unseres Vertrages zu prüfen.“

Gleiches wird auch aus dem Webauftritt des Berufsverbands (...) deutlich. Dort heißt es ([https://\(...\)](https://(...)); Hervorhebung durch die Schiedsstelle):

„Der (...) bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, über die (...) am (...) -Rahmenvertrag teilzunehmen und von den günstigen Pauschalsätzen zu profitieren.

[...]

Voraussetzung ist in jedem Fall die Mitgliedschaft in der (...). Die Mitgliedschaft kann von jeder Tanzschule erlangt werden. [...]

Der wesentliche Unterschied zu Verträgen anderer Verbände liegt in der Umlegung auf die einzelnen Tanzschulen. Gerechte, nicht ausschließlich flächenorientierte Größenordnungsmodelle garantieren unseren Mitgliedern Kostenersparnis und Rechtssicherheit. Die (...) partizipiert nicht an den eigentlichen (...) -Gebühren. Somit ist es jedem Interessenten leicht möglich, zu entscheiden, ob sich dieser Vertrag für sein Unternehmen rechnet.“

Für eine Abkehr von der bereits seit 1984 bzw. mit der Antragstellerin wohl seit 2010 praktizierten Vertragsgestaltung durch Aufnahme der konkreten Berechnungsgrundlage (Tanzflächengröße) in den Pauschalvertrag hat die Antragsgegnerin nur vorgetragen, dass eine Orientierung an der Größe der Tanzfläche nach den Aussagen der (...) die einfachste und fairste Berechnungsmethode darstelle; weiter ausgeführt hat sie dies nicht. Da es sich bei der Möglichkeit der verbandsinternen Aufteilung des Pauschalbetrags jedoch um einen wesentlichen Parameter des Vertragswerks handelt und sich die Antragstellerin letztlich gerade auf eine Ungleichbehandlung ihrer Mitglieder bei Anwendung dieser Berechnungsmethode beruft, vermag dies die von der Antragsgegnerin verfolgte, grundsätzliche systematische Änderung des bisherigen Regelwerks nicht zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit der verbandsinternen Umlage ist Teil der Systematik des seit Längerem in diesem Bereich etablierten Regelwerks. Sie prägt dieses maßgeblich. Die Besonderheiten ihrer Mitgliederstruktur kann die Antragstellerin dabei im Rahmen ihrer internen, den teilnehmenden Tanzschulen transparenten Verteilung berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe der Antragsgegnerin, auf dieses Innenver-

hältnis – auch nicht mittelbar durch Festlegung der Parameter in der Berechnungsgrundlage - regulierend einzuwirken. Schließlich kann dem Kriterium der Tanzflächengröße auch über eine Regelung, wie sie Ziffer 4. Absatz 1 bislang vorsah, Rechnung getragen werden.

Wie die Schiedsstelle bereits im Einigungsvorschlag vom 30. November 2020 im Verfahren Sch-Urh 10/17 (abrufbar unter https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch_urh_10-17_ev_30112020.pdf) dargelegt hat, hat auch die Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 UA 2 Satz 3 VGG-Richtlinie durch § 39 Abs. 4 VGG nicht zur Folge, dass die Besonderheiten des Lizenzierungsbereichs nunmehr aufzugeben sind, da die Antragsgegnerin konkret „objektiv“ ermitteln und Kriterien wie das der Größe der Tanzfläche einführen müsste, sondern, dass Veränderungen genau zu begründen sind. Dies gilt insbesondere für solche Veränderungen, die die Grundstruktur betreffen. Auch kann der mit der (...) im Jahr 2019 abgeschlossene Pauschalvertrag nicht herangezogen werden, um eine strukturelle Änderung der bislang mit der Antragstellerin geschlossenen Pauschalverträge zu rechtfertigen. Schon der Rechtscharakter dieses Vertrags ist fraglich, da er nicht, wie vorgetragen wurde, mit dem Unternehmensverband (...) abgeschlossen wurde, sondern gemäß dem als Anlage (...) vorgelegten Vertrag vielmehr mit der „(...) GmbH“. Diese GmbH scheint ausweislich des Geschäftsberichts 2019 der (...) eine reine Dienstleistungs-GmbH und kein Nutzerverband zu sein.

Jedenfalls hat dieser Vertrag die Orientierungsmaßstäbe zwischenzeitlich nicht dergestalt verändert, dass dies eine entsprechende strukturelle Änderung der bislang mit der Antragstellerin geschlossenen Pauschalverträge trägt. Das von der Antragsgegnerin verfolgte Ziel einer linearen Tarifstruktur ist nicht ohne Weiteres mit dem etablierten System der Pauschalverträge im Bereich Tanzschulen in Einklang zu bringen (vgl. bereits oben). Jedenfalls lässt sich das von der Antragsgegnerin gewählte, mit der (...) vereinbarte Stufenmodell, das allein auf die Größe der Tanzfläche als maßgeblichen Parameter für den von der einzelnen Tanzschule zu leistenden Pauschalbetrag abzielt (vgl. den als Anlage (...) vorgelegten Vertragsentwurf), aufgrund der bereits dargestellten Besonderheiten des Lizenzierungsbereichs (pauschale Abgeltung von Leistung und Gegenleistung; nutzerseitige Besonderheiten von Organisation und Struktur) nicht automatisch auch auf andere in diesem Bereich tätige Verbände übertragen.

Aus dem Jahresbericht der (...) 2019 (abrufbar unter: [https://\(...\).html](https://(...).html)) wird deutlich, dass die Antragsgegnerin im Zuge der zuletzt mit der (...) geführten Gesamtvertragsverhandlungen das bereits seit der Tarifreform für den Veranstaltungsbe- reich im Jahr 2012 im Fokus stehende Ziel einer lineareren Tarifstruktur verfolgte. Im Jahresbericht heißt es (Seite ...):

„Bereits im vergangenen Jahr wurde von der (...) nach Veröffentlichung unse- rer Preise angemerkt, dass die Eingliederung in die diversen Größenklassen nicht durchgängig linear war. Diese Linearität wurde jedoch von der (...) als Voraussetzung bei der gewünschten Anpassung in ein anderes Rechenmodell vorgeschrieben. Daher haben wir für den Pauschalvertrag 2020 eine aus die- ser Vorgabe resultierende Anpassung auf elf Größenklassen vorgenommen.“

Ziel der damals von der Antragsgegnerin verfolgten, linearen Tarifstruktur war es, Urheber künftig entsprechend der Größe der jeweiligen Veranstaltung zu vergü- ten. Pauschale Beträge wurden abgeschafft; unsachgemäße Tarifsprünge sollten vermieden werden (vgl. hierzu den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 10. April 2013, Sch-Urh 03/12). Im Rahmen dieser Reform stellte die Antragsgegnerin auf den tatsächlich aus der Musikknutzung resultierenden Umsatz, d. h. auf die Personenanzahl je m² Fläche und das Eintrittsgeld ab.

Genau in diesem Punkt wird der entscheidende Unterschied zum vorliegend streitgegenständlichen Sachverhalt offenbar: in ihrem als Anlage (...) vorgelegten Vertragsentwurf richtet sich die Höhe der nach Auffassung der Antragsgegnerin zu zahlenden Vergütung nach einem Stufenmodell, das allein auf die Größe der Tanzfläche abstellt. Mit einer größeren Tanzfläche gehen jedoch nicht automa- tisch auch höhere Umsätze einher. Denn beispielsweise ziehen Veranstalter mit gleich großen Veranstaltungsflächen, jedoch höheren Eintrittsgeldern im Verhält- nis zum erzielten geldwerten Vorteil aus den vereinnahmten Eintrittsgeldern grö- ßere geldwerte Vorteile als Veranstalter mit geringeren Eintrittsgeldern (so die Ar- gumentation der Antragsgegnerin im Verfahren Sch-Urh 03/12).

Schließlich ist für die Schiedsstelle anhand der vorgelegten Unterlagen, insbeson- dere dem in entscheidenden Teilen geschwärzten Pauschalvertrag für 2020 zwi-

schen der Antragsgegnerin und der (...) GmbH (Anlage ...), auch nicht nachprüfbar, ob die Umstellung der Berechnungsgrundlage auch für die (...) eine entsprechende Erhöhung der Pauschalsumme zur Folge hatte, oder ob sich dies dort möglicherweise betragsmäßig überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang ausgewirkt hat. Eine im Ergebnis deutliche Erhöhung der Pauschalsumme gegenüber der Antragstellerin kann daher – auf derzeitiger Tatsachenbasis - nicht mit dem Abschluss eines vergleichbaren Pauschalvertrags mit der (...) gerechtfertigt werden.

c) Höhe des Pauschalbetrags

Als Vergütung schlägt die Schiedsstelle unter Zugrundelegung einer generellen Betriebszeit von **12 Monaten** einen Pauschalbetrag für das **Jahr 2020** in Höhe von insgesamt (...) **Euro (netto)** und für das **Jahr 2021** in Höhe von insgesamt (...) **Euro (netto)**, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, vor. Staatlich angeordnete Schließzeiten (Pandemie) sind entsprechend ihrer Dauer vergütungsmindernd zu berücksichtigen. Gleiches gilt in Bezug auf etwaige Überschneidungen der vertraglichen Regelungsgegenstände in Bezug auf Vervielfältigungen, die zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe erstellt werden.

- a. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die von der Antragstellerin für das Jahr 2019 gezahlte Vergütung in Höhe von (...) Euro (brutto; dies entspricht (...) Euro netto (gerundet) angesichts der sofortigen Bezahlung durch die Antragstellerin von den Beteiligten übereinstimmend als angemessen angesehen wird und geht daher im Ausgangspunkt von diesem Betrag aus. Dies entspricht bei (...) teilnehmenden Tanzschulen im Jahr 2019 einem Betrag von durchschnittlich 4.149,50 Euro (gerundet) pro Tanzschule.

Der Betrag setzt die von den Beteiligten in früheren Jahren vereinbarten Vergütungen fort, indem er – mit einer Steigerung von etwa 7% – an den für das Jahr 2018 vereinbarten Pauschalbetrag anknüpft, dessen Höhe von insgesamt (...) Euro (basierend auf (...) teilnehmenden Tanzschulen, also durchschnittlich (gerundet) 3.870,80 Euro pro Tanzschule) im Wesentlichen an die für die jeweiligen Vorjahre vereinbarte Vergütung anschließt (wiederum unter Berücksichtigung einer gewissen prozentualen Steigerung). So wurden für die Jahre 2015 und 2016 durchschnittlich 3.735,14 Euro pro teilnehmender Tanzschule berechnet, für das

Jahr 2014 durchschnittlich 3.552,18 Euro (... Euro (Wiedergabe) + ... Euro (Vervielfältigung)) pro teilnehmender Tanzschule.

- b. Nach dem von der Antragsgegnerin für das Jahr 2020 vorgelegten Vertragsentwurf (Anlage ...) soll künftig pro Tanzschule (basierend auf (...) teilnehmenden Tanzschulen) hingegen eine deutlich höhere Vergütung von durchschnittlich 4.861,09 Euro anfallen. Eine entsprechende Erhöhung der Vergütung bedarf jedoch besonderer Umstände, die nicht bereits schon in der bzw. den letzten Vergütungsperiode(n), in denen die Beteiligten eine Vereinbarung getroffen hatten, vorgelegen haben dürfen. Die Schiedsstelle vermag solche Umstände nicht zu erkennen. Insbesondere rechtfertigt der Vortrag der Antragsgegnerin keine derart weitgehende Erhöhung wie von ihr beantragt (vgl. hierzu bereits oben). Für eine der Erhöhung entsprechende Ausweitung des Nutzungsumfangs ist auch im Übrigen nichts ersichtlich.

Lediglich eine inflationsbedingte Bereinigung (abgerufen aus: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00118/default/table?lang=de>) von 1,5% für das Jahr 2019 und von 0,7% für das Jahr 2020 (ohne UK) ist anzuerkennen.

- c. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich für das Jahr **2020** demnach ein Pauschalbetrag von (...) **Euro (netto)** und für das Jahr **2021** ein Betrag in Höhe von (...) **(netto)**.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zwischen den Beteiligten unstreitig ist für das Jahr 2019 ein durchschnittlicher Betrag von 4.149,50 Euro (netto) pro Tanzschule anzusetzen (siehe dazu bereits oben). Für das Jahr **2020** errechnet sich demnach ein Betrag von 4.211,74 Euro pro Tanzschule (4.149,50 Euro * 1,015). Bei insgesamt (...) teilnehmenden Tanzschulen ergibt dies einen Pauschalbetrag von (...) **Euro (netto; gerundet)**. Für das Jahr **2021** geht die Schiedsstelle – hierauf aufbauend – von einem Betrag pro Tanzschule in Höhe von 4.241,22 Euro (netto, gerundet; 4.211,74 Euro * 1,007) und einem Gesamtbetrag bei (...) teilnehmenden Tanzschulen in Höhe von (...) **Euro (netto; gerundet)** aus.

- d) Präambel

Mit der Präambel trägt die Schiedsstelle der Tatsache Rechnung, dass Tanzschulen im vertraglich geregelten Zeitraum teilweise aufgrund behördlicher Anordnung schließen mussten. Während dieser Zeiträume fand dort kein Betrieb statt; Musik wurde nicht genutzt. Auch ist es im Jahr 2021 zu neuerlichen Betriebsschließungen gekommen. Daher vermindern sich die oben vorgeschlagenen Pauschalbeträge entsprechend um die Dauer der jeweils behördlich angeordneten Schließungszeiten.

Zudem beinhalten die unter c) vorgeschlagenen Beträge möglicherweise ganz oder teilweise jeweils die Abgeltung der im Vertrag genannten, von der (...) und der GVL wahrgenommenen Rechte für Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe. Da sich die Beteiligten in einem gesonderten Vertrag (vorgelegt als Anlage ...) über die Vergütung von Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe geeinigt haben, sind danach bereits geleistete Zahlungen ebenfalls bei der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

e) Weitere Vertragsbestandteile

a. Vertragshilfe

Die Schiedsstelle schlägt vor, dass der Antragsgegnerin die Liste der teilnehmenden Tanzschulen zum 30.04. eines jeden Jahres zu übermitteln ist, um Unklarheiten über den Zeitpunkt, zu dem diese Vertragshilfeleistung zu erbringen ist, zu vermeiden. Für das laufende Jahr geht die Schiedsstelle auf Grund der einstweiligen Regelung davon aus, dass diese Vertragshilfeleistung seitens der Antragstellerin bereits erfüllt worden ist. Sie hat daher auf eine gesonderte Regelung für das Jahr 2021 verzichtet.

b. Fälligkeitszeitpunkte Pauschalbetrag

Die gewählten Fälligkeitszeitpunkte für die Zahlung der Raten des Pauschalbetrags entsprechen im Wesentlichen den in der einstweiligen Regelung vorgeschlagenen Zeitpunkten und den bereits im Pauschalvertrag 2018 zwischen den Beteiligten entsprechend vereinbarten Zeitpunkten. Mit der Verschiebung des ersten Fälligkeitszeitpunktes auf Anfang Februar berücksichtigt die Schiedsstelle die Tatsache, dass erst zu diesem Zeitpunkt die Eurostat- Daten zur Entwicklung der Inflation vorliegen.

c. Betriebsstätten

Da die Schiedsstelle für den hier vorzuschlagenden Vertrag von der grundsätzlichen Angemessenheit des Gesamtvertrags in Form eines Pauschalvertrags ausgeht, erscheint es ihr praktikabel, die bislang zwischen den Beteiligten vereinbarte Regelung zu Betriebsstätten beizubehalten.

d. Neue Mitglieder

Für die Meldung und Nachberechnung bzw. Erstattung von im Laufe des Jahres neu hinzugekommener oder ausgeschiedener Mitglieder erscheint der Schiedsstelle ein Zeitpunkt gegen Jahresende (November) praktikabel.

e. Abgeltungsumfang

Der Abgeltungsumfang orientiert sich wie in der einstweiligen Regelung vorgeschlagen an den bisherigen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten. Sportveranstaltungen (vgl. Ziffer (...) des Antrags der Antragstellerin) waren bislang nicht Gegenstand der Vereinbarungen.

f. Gesamtvertragsrabatt

Der Gesamtvertragsrabatt wurde - wie von den Beteiligten übereinstimmend beantragt – auf 20% bestimmt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.

Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 84). Die vorgesehene Vertragsabwicklung, das System der Pau-

schalvergütung sowie die von der Antragstellerin geleistete Vertragshilfe rechtfertigen derzeit diesen Ansatz in Bezug auf die damit einhergehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der Antragsgegnerin. Zudem war der Rabatt in dieser Höhe seit jeher zwischen den Beteiligten vereinbart.

Allerdings muss die Vertragsbestimmung zum Gesamtvertragsrabatt teilweise modifiziert werden. Die (...) informierte im Juni 2019 ihre Gesamtvertragspartner über eine geplante Neugestaltung der Nachlässe in den Gesamtverträgen. Zu diesem Zweck hat sie bei der Schiedsstelle ein Gesamtvertragsverfahren eingeleitet, das Vertragshilfeleistungen und den dafür gewährten Gesamtvertragsrabatt zum Gegenstand hat (vgl. die Informationen auf der Website der (...) unter <https://www...>). Sie hat mitgeteilt, ihre jahrzehntelange Praxis zur pauschalen Gewährung eines 20%-igen Gesamtvertragsnachlasses als Gegenleistung für Vertragshilfeleistungen der Nutzerverbände generell auf den Prüfstand zu stellen.

Nach Aussagen auf der Webseite der (...) (vgl....) werden die bestehenden Gesamtverträge bis zum Ende des Jahres 2021 bzw. bis zu einer „finalen juristischen Klärung“ fortgeführt.

Diese kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht ohne Einfluss auf den hier vorzuschlagenden, der Antragstellerin beziehungsweise deren Mitgliedsunternehmen, die dem Pauschalvertrag nicht beitreten, zustehenden Gesamtvertragsrabatt bleiben.

g. Lizenzierung von Tanzschulen, die nicht an der (...) -Pauschale teilnehmen

Im Rahmen der Lizenzierung von Tanzschulen, die nicht an der (...) -Pauschale teilnehmen, war zu berücksichtigen, dass der bislang geltende Tarif WR-KS (zuletzt veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 17. März 2017), der bis einschließlich 2019 eine umsatzbasierte Abrechnung vorsah und einen Vergütungssatz pro Kurs von 3,75% der erzielten Kurshonorare (zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) festlegte, im Jahr 2020 durch den Tarif WR-Tanz abgelöst wurde, der nunmehr hinsichtlich der Höhe der Vergütung in Ziffer II.1. auf die Größe der Tanzfläche abstellt und nur noch in Ziffer II.2. eine umsatzbasierte Abrechnung vorsieht.

Hinsichtlich der Vervielfältigung von Tonträgern zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe in Tanzschulen sind etwaige Überschneidungen mit dem Regelungsinhalt des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrags vom (...) zu berücksichtigen.

h. Vertragsdauer

Die Schiedsstelle schlägt in Anlehnung an die bisher zwischen den Beteiligten geschlossenen Verträge eine Vertragsdauer bis Ende 2021 mit automatischer Möglichkeit der Verlängerung vor.

III.

Die weiteren Schriftsätze der Antragstellerin und der Antragsgegnerin enthielten jeweils kein neues, entscheidungserhebliches Vorbringen. Sie konnten daher an den jeweils anderen Beteiligten zusammen mit diesem Einigungsvorschlag übersandt werden.

IV.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht übereinstimmend beantragt. Sie war auch nicht sachdienlich, da keine über den schriftsätzlichen Vortrag hinausgehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären. Schließlich war auch auf Grund der Pandemiesituation die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht möglich.

V.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens, § 121 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

VI.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VII.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Der Streitwert ist gemäß § 117 Abs. 2 Satz 3, 4 VGG in Verbindung mit § 3 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen und entspricht dem durchschnittlichen Jahreswert der für die Jahre 2020 bzw. 2021 zu leistenden Zahlungen.

(...)

(...)

(...)